

Das Blatt erscheint nach Bedarf, im allgemeinen monatlich zweimal, zum Preise von jährlich M. 6.

Ministerial-Blatt

Zu beziehen durch alle Postanstalten und durch die Expedition des Blattes Berlin W. 8, Mauerstr. 43/44.

der

Handels- und Gewerbe-Verwaltung.

Herausgegeben im Königlichen Ministerium für Handel und Gewerbe.

Nr. 4.

Berlin, Montag, den 26. Februar 1912.

12. Jahrgang.

Inhalt:

- I. **Personalien:** S. 43.
- II. **Allgemeine Verwaltungssachen:** Betr. Diplom-Ingenieure und Doktor-Ingenieure S. 43. Betr. Zentralheizungs- und Lüftungsanlagen S. 44.
- III. **Handelsangelegenheiten:** Schiffsahrtsangelegenheiten: Betr. Handbuch für die deutsche Handelsmarine S. 44. Betr. Elbschifferprüfungen S. 45. Betr. Befähigungsnachweis der Maschinisten auf Seedampfschiffen S. 45, 48. Betr. hilflos treibende, gestrandete oder gesunkene Schiffe, Wracks usw. S. 48.
- IV. **Gewerbliche Angelegenheiten:** 1. Dampfesselwesen: Betr. Heizerkurze S. 49. — 2. Arbeiterschutz und Wohlfahrtspflege: Betr. Unfälle im elektrischen Betriebe S. 50. — 3. Arbeiterversicherung: Betr. Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz S. 51. Betr. Anträge auf Rentenbewilligung S. 52.
- V. **Gewerbliche Unterrichtsangelegenheiten:** Fortbildungsschulen: Betr. Dienstamweisung für die Revisoren der gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsschulen S. 52.
- VI. **Nichtamtliches:** Bücherschau S. 53.

I. Personalien.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Fabrikbesitzer Georg Pariser in Luckenwalde und dem Fabrikbesitzer Karl Goldschmidt ebendort den Charakter als Kommerzienrat zu verleihen.

Der Gewerbeassessor Dr. Santelmann ist zum 1. März d. J. von Aachen I nach Rattowitz in der bisherigen Amtseigenschaft versetzt worden.

Den kommissarischen Direktoren der höheren Maschinenbauochulen in Hagen und Aachen,

Maszkow und Tiz, dem Oberlehrer Büge an der Fachschule für Seemaschinisten in Flensburg und den Maschinenbauochuloberlehrern Geusen und Gubaß in Dortmund, Schieritz und Regner in Cöln, Strauß in Breslau, Benz in Hagen i. W., Dr. phil. zur Kammer und Frey in Gleiwitz, Dr. phil. Nulich in Duisburg und Günther und Köppler in Görlitz ist der Charakter „Professor“ verliehen worden.

Der Lehrer Friedrich Brune an den vereinigten Maschinenbauochulen in Dortmund ist zum Maschinenbauochullehrer an der Anstalt ernannt worden.

II. Allgemeine Verwaltungssachen.

Betr. Diplom-Ingenieure und Doktor-Ingenieure.

Auf Ihren gemeinsamen Bericht vom 24. Januar 1912 will Ich den Bergakademien in Berlin und Clausthal das Recht einräumen,

auf Grund der Diplomprüfung den Grad eines Diplom-Ingenieurs (abgekürzte Schreibweise, und zwar in deutscher Schrift: „Dipl.-Ing.“) zu erteilen.

Ich beauftrage Sie, den Minister für Handel und Gewerbe, die weiteren Anordnungen hierüber im Benehmen mit dem Minister der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten zu erlassen.

Ich will ferner genehmigen, daß in Fällen, wo die von der Bergakademie in Berlin oder der Bergakademie in Clausthal graduierten Diplom-Ingenieure die Würde eines Doktor-Ingenieurs (abgekürzte Schreibweise, und zwar in deutscher Schrift: „Dr.-Ing.“)

bei der Abteilung für Chemie und Hüttenkunde der Technischen Hochschule in Berlin zu erwerben beabsichtigen, das Kollegium dieser Abteilung durch Professoren oder Dozenten der Bergakademien verstärkt wird.

Ich beauftrage Sie, den Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten, die weiteren Anordnungen hierüber im Einvernehmen mit dem Minister für Handel und Gewerbe zu erlassen.

Berlin, den 29. Januar 1912.

gez. Wilhelm R.

gegegenz. Sydow. v. Trott zu Solz.

An den Minister für Handel und Gewerbe und den Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

Betr. Zentralheizungs- und Lüftungsanlagen.

Der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten hat die Anweisung zur Herstellung und Unterhaltung von Zentralheizungs- und Lüftungsanlagen (S. 323), wie folgt, abgeändert:

Die Kostenanschlagssumme der Heizungs- und Lüftungsanlagen, deren Heizprogramme nach den Bestimmungen des § 1 Absatz 6 und 7 (auf Seite 2) von den im § 8 Absatz 2 (auf Seite 7) näher bezeichneten vorgeordneten Dienstbehörden endgültig zu prüfen und festzustellen sind, wird von 15 000 M auf 30 000 M erhöht. Ferner wird die Auswahl der am Wettbewerbe zu beteiligenden Firmen unabhängig von der Höhe der Anschlagskosten den vorgeordneten Dienstbehörden überlassen. In der Bestimmung des Schlusssatzes im § 1 Absatz 7, daß bei Kirchen, an denen der Staat wegen der Rechtsverhältnisse oder vom Standpunkte der Denkmalpflege aus ein Interesse hat, oder für die eine staatliche Baubehilfe gewährt wird, die Heizprogramme unabhängig von den Kosten stets dem Herrn Minister der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten vorzulegen sind, wird hierdurch nichts geändert.

IIa 176.

III. Handelsangelegenheiten.

Schiffahrtsangelegenheiten.

Betr. Handbuch für die deutsche Handelsmarine.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 9, den 9. Februar 1912.

Zur Vorbereitung der diesjährigen Ausgabe des Handbuchs für die deutsche Handelsmarine bedarf es der Feststellung, inwieweit hinsichtlich folgender Teile des Wertes Veränderungen gegen das Vorjahr eingetreten sind:

1. der amtlich herausgegebenen Werke (Seite I, 11 flg.),
2. der unter IV. D, E, F, H, J, K, N und O aufgeführten Seebehörden,
3. des Verzeichnisses der Dienstfahrzeuge (Seite I, 140 flg.),
4. der durch die Veränderungsnachweisungen zum Bestande der deutschen Kauffahrteischiffe nicht nachgewiesenen Angaben in den Spalten 7 bis 10 sowie 13 und 14 des Verzeichnisses der Kauffahrteidampfschiffe (Seite III, 1 flg.).

Ich ersuche Sie, die Nachweisungen über die eingetretenen Veränderungen, getrennt nach den unter 1 bis 4 genannten Gruppen, für den dortigen Verwaltungsbezirk aufzustellen und mir, wie im Vorjahre, die Nachweisungen unter 3 und 4 am 1. Januar d. J., diejenigen unter 1 und 2 am 1. April d. J. abgeschlossen, anfangs April d. J. einzureichen.

Diejenigen ständigen Feuerschiffe, die etwa an der dortigen Küste dauernd eingezogen oder neu ausgelegt worden sind, sowie die im Jahre 1911 mit einem Empfangsapparat für Unterwasserglockensignale ausgerüsteten Schiffe wollen Sie besonders angeben.

Im Auftrage.

Lufensky.

IIb. 843.

An die Herren Regierungspräsidenten der Seeschiffahrtsbezirke.

Betr. Elbschifferprüfungen.

In Vandsberg a. W. ist eine Kommission zur Abhaltung von Elbschifferprüfungen nach den Vorschriften über die Zulassung als Elbschiffer vom 27. Dezember 1890 errichtet worden. IIb. 1131.

Betr. Befähigungsnachweis der Maschinisten auf Seedampfschiffen.

Ausführungsbestimmungen

zu den

Vorschriften über den Befähigungsnachweis und die Prüfung der Maschinisten auf Seedampfschiffen der deutschen Handelsflotte vom 7. Januar 1909 (RGBl. S. 210).

Bei der Handhabung der Vorschriften ist folgendes zu beachten:

A.

Bei § 4. Es sind anerkannt worden:

1. Im Sinne der Ziffer 5, letzter Absatz:

a) In Preußen:

Die Schiffsingenieur- und Seemaschinistenschule in Stettin und die höhere Schiffsmaschinenbauschule in Kiel, die letztgenannte Anstalt aber mit der Maßgabe, daß nur Schüler, welche sämtliche Klassen durchgemacht haben (der Nachweis der Ablegung der Abschlußprüfung ist nicht erforderlich), zur Vorprüfung für Schiffsingenieure zugelassen werden.

b) In Mecklenburg-Schwerin:

Die Navigations- und Schiffsingenieurschule in Rostock.

c) In Bremen:

Die Seemaschinisten- und Schiffsingenieurschule des staatlichen Technikums — Abteilung D — in Bremen, die Schiffsingenieur- und Seemaschinistenschule in Bremerhaven.

d) In Hamburg:

Das staatliche Technikum — Abteilung Schiffsingenieurschule und Abteilung höhere Schule für Schiffsmaschinenbau — in Hamburg, die letztgenannte Abteilung mit der gleichen Maßgabe wie oben bei Ziffer 1 lit. a die höhere Schiffsmaschinenbauschule in Kiel.

2. Im Sinne der Ziffer 6, letzter Absatz:

a) In Preußen:

Die Schiffsingenieur- und Seemaschinistenschule in Stettin und die höhere Schiffsmaschinenbauschule in Kiel, die letztgenannte Anstalt aber mit der oben bei Ziffer 1 lit. a bezeichneten, auch für die Zulassung zur Hauptprüfung für Schiffsingenieure geltenden Maßgabe.

b) In Mecklenburg-Schwerin:

Die Navigations- und Schiffsingenieurschule in Rostock.

c) In Bremen:

Die Seemaschinisten- und Schiffsingenieurschule des staatlichen Technikums — Abteilung D — in Bremen, die Schiffsingenieur- und Seemaschinistenschule in Bremerhaven.

d) In Hamburg:

Das staatliche Technikum — Abteilung Schiffsingenieursschule und Abteilung höhere Schule für Schiffsmaschinenbau — in Hamburg, die letztgenannte Abteilung mit der gleichen Maßgabe wie oben bei Ziffer 2 lit. a die höhere Schiffsmaschinenbauschule in Kiel.

Bei § 6. Zur Ausstellung der Befähigungszeugnisse für Seemaschinisten und Schiffsingenieure sind zuständig:

1. für Seemaschinisten IV. und III. Klasse:
die Regierungspräsidenten in Königsberg, Danzig, Stettin, Schleswig und Stade;
2. für Seemaschinisten II. und I. Klasse:
die Regierungspräsidenten in Danzig, Stettin und Schleswig;
3. für Schiffsingenieure:
 - a) an bisherige Maschinisten I. Klasse gemäß § 45 Abs. 3 der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 7. Januar 1909 (RGBl. S. 210) diejenigen Regierungspräsidenten, welche das Maschinistenpatent I. Klasse ausgestellt haben;
 - b) im übrigen der Regierungspräsident in Stettin.

Bei §§ 7 und 9. Die Durchführung der Bestimmungen der §§ 7 und 9 ist für Preußen dem Regierungspräsidenten in Stettin übertragen.

Bei §§ 10 und 11.

- a) Für Preußen bestehen Prüfungskommissionen: in Königsberg für die III. und IV. Klasse, in Danzig für die I., II., III. und IV. Klasse, in Geestemünde für die III. und IV. Klasse, in Flensburg für die I., II., III. und IV. Klasse, in Stettin für die I., II., III. und IV. Klasse und die Vor- und Hauptprüfung für Schiffsingenieure.

Der Vorsitzende der Prüfungskommission wird vom Minister für Handel und Gewerbe ernannt, die übrigen Mitglieder ernannt der Regierungspräsident nach Anhörung des Vorsitzenden. Die ernannten Mitglieder sind dem Vorsitzenden und dem Minister für Handel und Gewerbe alsbald namhaft zu machen.

- b) Außerhalb Preußens bestehen Prüfungskommissionen:

In Bremen: für die I., II., III., IV. Klasse und die Vor- und Hauptprüfung für Schiffsingenieure.

In Bremerhaven desgleichen.

In Hamburg desgleichen.

In Rostock desgleichen.

In Lübeck für die I., II., III. und IV. Klasse.

Bei § 13. Den Lehrern an den preussischen Seemaschinistenschulen ist verboten, Privatunterricht an Personen zu erteilen, die dem Schiffsmaschinenpersonal angehören, damit sie jederzeit als Mitglied einer Prüfungskommission oder als Aufsichtsführender bei den Prüfungen Verwendung finden können.

Bei § 14. Die Prüfungstermine sind durch den Vorsitzenden dem Minister für Handel und Gewerbe und zwar bis zum 15. des zweiten Monats eines jeden Quartals für das darauf folgende Kalendervierteljahr anzuzeigen.

Bei § 15 Abs. 2. An die Stelle des Nachweises über den Besuch eines zweisemestrigen Kursus einer staatlich anerkannten technischen Lehranstalt (Seemaschinistenschule) tritt bei Schülern der höheren Schiffsmaschinenbauschule in Kiel und der staatlichen Technikums — Abteilung höhere Schule für Schiffsmaschinenbau — in Hamburg der Nachweis des Besuchs sämtlicher Klassen einer dieser Anstalten (siehe oben A bei § 4 Ziffer 1 lit. a und d und Ziffer 2 lit. a und d).

Bei § 16. Die Prüfungsgebühren sind von dem Vorsitzenden der Prüfungskommission einzuziehen und sofort an den Regierungspräsidenten zu senden.

Bei § 31. Der Direktor der preussischen Seemaschinistenschulen kann als Vorsitzender der Prüfungskommission Lehrer der Seemaschinistenschulen verpflichten, an der Prüfung teilzunehmen, ohne daß ihnen das Amt eines Mitglieds der Prüfungskommission übertragen

wird. Im übrigen sind die Prüfungen nicht öffentlich. Die Teilnehmer an der Prüfung haben die Pflicht der Amtsverschwiegenheit.

Bei § 39. Der Vorsitzende der Prüfungskommission hat für sorgfältige Aufbewahrung der Prüfungsakten Sorge zu tragen.

Bei § 40. Die Befähigungszeugnisse sind innerhalb dreier Tage nach dem Eingange der Prüfungszeugnisse auszufertigen und an die Prüflinge abzusenden.

Bei § 41. In den Zeugnissen ist bei der Namenangabe jeder Hinweis auf die bisherige Tätigkeit (etwa als Maschinist einer bestimmten Gesellschaft oder als Angehöriger des Maschinenpersonals der Kaiserlichen Marine usw.) zu unterlassen.

Bei § 45. Anerkannt sind im Sinne des Absatzes 3:

- a) In Preußen: die höhere Schiffsmaschinenbauschule in Kiel sowie sämtliche preussische höhere Maschinenbauschulen.
- b) In Bremen: die frühere Oberklasse des staatlichen Technikums — Abteilung D — in Bremen.
- c) In Hamburg: die frühere Oberklasse des staatlichen Technikums — Abteilung Schiffingenieurschule für Seemaschinisten — sowie die Abteilungen höhere Schule für Schiffsmaschinenbau und höhere Schule für Maschinenbau desselben Technikums in Hamburg.

Die nach demselben Absatz vorgeschriebene Fahrzeit zur See braucht nicht in leitender Stellung zurückgelegt zu sein.

B.

Bei der Berechnung der Fahr- oder Dienstzeit ist der Tag der An- und Abmusterung mitzuzählen; wird an ein und demselben Tage an- und abgemustert, so wird hierfür nur ein Tag in Anrechnung gebracht.

Nachgewiesene Fälschungen in den Musterungsbüchern und sonstigen amtlichen Bescheinigungen sind der Ortspolizeibehörde unter Vorlegung der gefälschten Papiere zur Verfolgung anzuzeigen.

C.

Von den Vorsitzenden der Prüfungskommission sind folgende Nachweisungen einzureichen:

1. An das Reichsmarineamt (auf einem von diesem vorgeschriebenen Formular): ein Verzeichnis aller Maschinisten, die die Prüfung als Maschinist III., II. und I. Klasse und die Vor- oder Hauptprüfung für Schiffingenieure bestanden haben.

2. An den zuständigen Regierungspräsidenten: ein Verzeichnis sämtlicher Prüflinge und die Prüfungszeugnisse derjenigen, die die Prüfung bestanden haben.

3. An die Reichsprüfungsinspektoren:

a) ein Verzeichnis derjenigen, die von der Prüfung zurückgewiesen worden sind (§ 15 Abs. 4 der Vorschriften vom 7. Januar 1909),

b) ein Verzeichnis derjenigen, die von der Prüfung ausgeschlossen worden sind (§ 38 der Vorschriften vom 7. Januar 1909),

zu a und b unter gleichzeitiger Angabe der Gründe der Zurückweisung oder Ausschließung,

c) ein Verzeichnis derjenigen, die die Prüfung nicht bestanden haben (§§ 29, 33, 36, 37 der Vorschriften vom 7. Januar 1909).

Berlin, den 6. Februar 1912.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage.

Dr. Neuhaus.

Betr. Befähigungsnachweis der Maschinisten auf Seedampfschiffen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 9, den 10. Februar 1912.

Gemäß den Bestimmungen in § 5 Abs. 4 der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 7. Januar 1909 (RGBl. S. 210) sind die Maschinenfabrik J. C. Christoph, Aktien-Gesellschaft, in Niesky und die Siegener Maschinenbau-Aktien-Gesellschaft (vorm. A. & S. Döschhäuser) in Siegen als größere Dampfmaschinenbauanstalten im Sinne der Bestimmungen unter § 4 Ziffer 5 a. a. D. anerkannt worden. Ihre Aufnahme in das durch die Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 8. Juni 1910 (ZentrBl. f. d. Deutsche Reich S. 242) veröffentlichte Verzeichnis der größeren Dampfmaschinenbauanstalten ist im Zentralblatte für das Deutsche Reich (1912 S. 31) bekannt gegeben worden (vergl. S. 314).

Im Auftrage.

IV. 1123.

Dr. Reuhaus.

Betr. hilflos treibende, gestrandete oder gesunkene Schiffe, Wracks usw.

Auf den Bericht vom 7. Dezember d. J. will Ich die Minister der öffentlichen Arbeiten, für Handel und Gewerbe und der Finanzen ermächtigen, hilflos treibende, gestrandete oder gesunkene Schiffe oder Wracks nebst ihrer Ladung oder auf den Grund geratene Anker oder sonstige Gegenstände, die seitens des Staates aus einem öffentlichen Gewässer beseitigt werden mußten und seiner Verfügung unterliegen, unter ganzlichem oder teilweisem Verzicht auf Kostenerstattung den Eigentümern herauszugeben. Auch darf der durch den Verkauf der Sachen erzielte Erlös ganz oder teilweise zur Gewährung von Unterstützungen an die Eigentümer verwendet werden. Zugleich ermächtige Ich die genannten Minister, die ihnen erteilte Befugnis auf die nachgeordneten Behörden zu übertragen.

Neues Palais, den 12. Dezember 1911.

gez. Wilhelm.

gegengez. v. Breitenbach. Sydow. Lenke.

An die Minister der öffentlichen Arbeiten, für Handel und Gewerbe und der Finanzen.

Berlin, den 28. Januar 1912.

Auf Grund des vorstehend abschriftlich mitgeteilten Allerhöchsten Erlasses ermächtigen wir Sie allgemein, den Eigentümern die darin bezeichneten Sachen unter ganzlichem oder teilweisem Verzicht auf Kostenerstattung herauszugeben oder den durch den Verkauf der Sachen erzielten Erlös ganz oder teilweise zur Gewährung von Unterstützungen an die Eigentümer zu verwenden, sofern die Sachen gegen Unfall nicht versichert waren und die Eigentümer an dem Unglücksfalle schuldlos sowie einer Unterstützung bedürftig und würdig sind.

Der Minister
der öffentlichen Arbeiten.
Im Auftrage.
Peters.

Der Minister
für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage.
Lufensky.

Der Finanzminister.
In Vertretung.
Michaelis.

III. 2508 C M. d. S. A. — II b. 355 M. f. S. usw. — I. 892 F. M.

An die beteiligten Herren Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten sowie an den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

IV. Gewerbliche Angelegenheiten.

1. Dampfkesselwesen.

Betr. Heizerkurse.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 9, den 7. Februar 1912.

Es wird beabsichtigt, im Laufe des Etatsjahrs 1912 in folgenden Regierungsbezirken staatliche Wanderkurse für Heizer und Maschinisten abhalten zu lassen:

Abteilung A.

(Leiter: Ingenieur Spitznag.)

Im Bezirk	Posen vom 15. April bis 29. April 1912,
" "	Oppeln vom 6. Mai bis 21. Mai 1912,
" "	Breslau vom 3. Juni bis 17. Juni 1912,
" "	Biegnitz vom 24. Juni bis 8. Juli 1912,
" "	Berlin vom 15. Juli bis 29. Juli 1912,
" "	Berlin vom 5. August bis 19. August 1912,
" "	Potsdam vom 7. Oktober bis 21. Oktober 1912,
" "	Stralsund vom 28. Oktober bis 11. November 1912,
" "	Minden vom 25. November bis 9. Dezember 1912,
" "	Münster 7. Januar bis 21. Januar 1913,
" "	Arnsberg vom 10. Februar bis 24. Februar 1913,
" "	Wiesbaden vom 3. März bis 17. März 1913.

Abteilung B.

(Leiter: Ingenieur Wais.)

Im Bezirk	Lüneburg vom 15. April bis 29. April 1912,
" "	Stade vom 6. Mai bis 21. Mai 1912,
" "	Schleswig vom 3. Juni bis 17. Juni 1912,
" "	Hildesheim vom 24. Juni bis 8. Juli 1912,
" "	Cassel vom 15. Juli bis 29. Juli 1912,
" "	Gumbinnen vom 2. September bis 16. September 1912,
" "	Allenstein vom 23. September bis 7. Oktober 1912,
" "	Marientwerder 14. Oktober bis 28. Oktober 1912,
" "	Frankfurt a. D. vom 4. November bis 18. November 1912,
" "	Erfurt 2. Dezember bis 16. Dezember 1912,
" "	Düsseldorf vom 7. Januar bis 21. Januar 1913,
" "	Cöln vom 10. Februar bis 24. Februar 1913,
" "	Aachen vom 3. März bis 17. März 1913.

Ich ersuche Sie, gemäß dem Erlaß vom 12. Januar 1911 — III. 7450^{II} — den geeigneten Ort im Regierungsbezirke für den Kursus auszuwählen, das Erforderliche wegen der Bekanntgebung und weiteren Vorbereitung rechtzeitig zu veranlassen und mir spätestens sechs Wochen vor Beginn des Kursus über den gewählten Ort, die Zahl der gemeldeten Teilnehmer und die endgültig zur Verfügung stehenden Unterrichtsräume uff. zu berichten.

Insbefondere weise ich, durch mannigfache Klagen der Kursusleiter über unzulängliche Ausstattung der Unterrichtsräume veranlaßt, im Anschluß an den Erlaß vom 24. Januar 1907 (SMBl. S. 31) nochmals darauf hin, daß es nach wie vor Sorge der Regierungspräsidenten sein muß, geeignete Unterrichtsräume auszuwählen und vor Beginn des Kursus festzustellen, ob die bereitgestellten Räume den in der Anlage zum Erlaß vom 5. August 1909 (SMBl. S. 343) bezeichneten Anforderungen entsprechen.

In Vertretung.

III. 685.

Schreiber.

An die beteiligten Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

2. Arbeiterschutz und Wohlfahrtspflege.

Betr. Unfälle im elektrischen Betriebe.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 9, den 10. Januar 1912.

Der Verband Deutscher Elektrotechniker hat in einer Eingabe darauf hingewiesen, daß bei den Wiederbelebungsversuchen an Personen, die durch den elektrischen Strom getroffen worden sind, häufig Fehler begangen werden, und daß die vom Verband unter Mitwirkung des Reichsgesundheitsamts aufgestellte Anleitung zur ersten Hilfeleistung bei Unfällen im elektrischen Betriebe (vergl. Erlasse vom 17. Oktober 1903, *SMBl.* S. 342, und vom 20. August 1907, *SMBl.* S. 326) nicht genügend bekannt sei. In letzterer Hinsicht ist in Aussicht genommen, für gewerbliche Betriebe eine allgemeine polizeiliche Regelung in dem (beabsichtigten) Normal-Entwurf einer Polizeiverordnung, betreffend die Einrichtung, Unterhaltung und Prüfung elektrischer Anlagen, herbeizuführen. Die vom Verbands hervorgehobenen Fehler bei Wiederbelebungsversuchen — Verzögerung des Beginns der Atmungsbewegungen durch Transport der Verunglückten nach Krankenzstuben, Verbandsräumen und dergl. sowie ungenügende Dauer der Wiederbelebungsversuche — sind auch von der Technischen Deputation für Gewerbe in ihren Gutachten über Unfälle im elektrischen Betriebe mehrfach als wesentliche Mängel bezeichnet worden.

Sie wollen daher (zu a) die Gewerbeaufsichtsbeamten, (zu b) die Bergrevierbeamten und die unterstellten Staatswerkverwaltungen, für welche Abdrücke dieses Erlasses und der Eingabe des Verbandes beigelegt sind, auf den Wert sachgemäßer Wiederbelebungsversuche erneut hinweisen und sie ersuchen, die Gewerbetreibenden bei jeder geeigneten Gelegenheit auf die oben erwähnte Anleitung und die Notwendigkeit genauester Befolgung ihrer Regeln aufmerksam zu machen. Außerdem habe ich mich mit dem Herrn Minister des Innern ins Benehmen gesetzt, um eine Einwirkung auf die Kassenärzte durch Vermittlung der Medizinalbeamten herbeizuführen.

In Vertretung.

Schreiber.

III. 8457. I. 8871.

An a) die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin;
b) die Königlichen Oberbergämter, Bergwerksdirektionen, Bernsteinwerke in Königsberg und die Berginspektion Rüdersdorf.

Anlage.

Berlin SW. 11, den 20. Dezember 1911.

Euer Erzellenz erlauben wir uns ergebenst Nachstehendes zu unterbreiten:

In den letzten Jahren ist die Beobachtung gemacht worden, daß bei der Ausführung von Wiederbelebungsversuchen nicht immer richtig vorgegangen wird, und zwar nicht nur von Laien, sondern auch von Ärzten. Die Fehler, die sich öfter wiederholen, sind folgende:

1. Die Wiederbelebungsversuche werden zu spät begonnen. Ganz besonders rächt sich dieser Fehler, wenn man in Bergwerken unter Tage glaubt, den Verunglückten erst über Tag schaffen zu müssen. Hierdurch geht kostbare Zeit verloren, so daß der Verunglückte vielfach auf dem Transport erstickt. Dieser Fehler wird sowohl von den beteiligten Laien wie auch von Ärzten gemacht, die sogar oft eine Heraufführung von unter Tage Verunglückten anordnen, sei es, um nicht selbst einfahren zu müssen, sei es, weil sie im Berandraume bezw. in der Krankenzstube bessere Hilfsmittel zur Hand haben.

Ähnlich liegen die Verhältnisse auf ausgedehnten Hüttenwerken und Fabrikanlagen, wo der Verletzte meist erst in den Verbandsraum oder bis zum Portier geschafft wird.

2. Die Wiederbelebungsversuche werden selbst von Ärzten nicht immer lange genug durchgeführt. Wenn bei einem Unfälle zunächst die in der Nähe Befindlichen Wiederbelebungsversuche einleiten und sofort nach einem Arzte schicken, kommt es sehr oft vor, daß der eintreffende Arzt glaubt, den Tod konstatieren zu müssen, und die Abbrechung der Wiederbelebungsversuche anordnet. Es hat sich aber in mehreren Fällen gezeigt, daß erst stundenlange Durchführung der Wiederbelebungsversuche den Verunglückten in das Leben zurückruft. Es sei hier besonders auf einen Unfall dreier Soldaten hingewiesen, welche auf dem Waterlooplatz in Hannover vom Blitze getroffen wurden. An diesen 3 Personen wurden Wiederbelebungsversuche während langer Dauer angestellt und es gelang, den

ersten nach 2 Stunden, den zweiten nach 4 Stunden ins Leben zurückzurufen. Nur bei dem dritten waren auch die stundenlang fortgesetzten Versuche erfolglos. Es hat sich also hier deutlich gezeigt, daß eine Verlängerung der Dauer der Versuche selbst über 2 Stunden hinaus noch Menschen das Leben zu retten vermag.

3. Die Anweisungen für die Wiederbelebungsversuche sind oft nicht genügend bekannt. In manchen Fällen fehlen solche Anweisungen und es wäre sehr erwünscht, wenn von seiten der Behörden aus auf die Betriebe dahin eingewirkt werden könnte, daß die Anweisungen an allen erforderlichen Orten angebracht und dauernd erhalten werden.

Wir würden es für außerordentlich zweckmäßig halten, wenn eine Beseitigung der vorstehend beschriebenen Fehler erreicht werden könnte. Wir erlauben uns daher ergebenst Euer Excellenz die Bitte zu unterbreiten, bei den in Frage kommenden amtlichen Stellen diejenigen Schritte zu veranlassen, welche geeignet erscheinen, die Abstellung der zurzeit bestehenden Übelstände herbeizuführen.

Es ist im weiteren in letzter Zeit die Frage aufgeworfen worden, ob Sauerstoffapparate bei der Wiederbelebung von durch Elektrizität Verunglückten vorteilhaft sind. Es würde sehr zweckmäßig sein, wenn der Herr Reichskanzler darum gebeten werden könnte, das Reichsgesundheitsamt zu veranlassen, sich über die Zweckmäßigkeit der Verwendung von Sauerstoffapparaten in den angegebenen Fällen zu äußern und zwar wären hierbei die automatisch wirkenden Apparate, wie der Pulmotor und ähnliche Konstruktionen, und die nicht automatisch wirkenden, wie der Brad'sche Apparat, zweckmäßigerweise getrennt zu behandeln. Auch ein in letzter Zeit entstandener mechanischer Apparat für künstliche Atmung, wie der nach Dr. R. A. Fries, von der Aktiebolaget Stille-Werner in Stockholm hergestellte (Generalvertreter für Deutschland: Gesellschaft für Inhalations- und Bäder-Einrichtungen m. b. S., Berlin W. 35), scheinen für den angegebenen Zweck von Bedeutung zu sein.

In der letzten Zeit sind in Frankreich umfangreiche Tierversuche über die physiologische Wirkung elektrischer Ströme angestellt worden, welche erhebliche Bedeutung für sich in Anspruch nehmen dürfen. Wir erlauben uns daher ergebenst, Euer Excellenz auf diese Veröffentlichungen noch hinzuweisen. Die Versuche sind zunächst in einem Aufsatz von Dr. Weiß in der Zeitschrift „L'industrie électrique“ veröffentlicht worden, und über diesen Aufsatz befindet sich in der Elektrotechnischen Zeitschrift 1911, Heft 50, Seite 1278/79 ein Bericht. Neuerdings sind noch weitere Veröffentlichungen in der Zeitschrift „Bulletin de la Société internationale des Electriciens“ Heft 8/1911 zum Abdruck gekommen. Über letztere soll in nächster Zeit in der Elektrotechnischen Zeitschrift auch noch ein Referat gebracht werden.

Verband Deutscher Elektrotechniker, e. V.

An den Königlich Preussischen Minister für Handel und Gewerbe usw.

3. Arbeiterversicherung.

Reichsversicherungsordnung.

4. Buch (Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung).

Betr. Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz.

Bekanntmachung.

Die auf Grund des Reichsgesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 für die Rheinprovinz, die Hohenzollernschen Lande und das Fürstentum Birkenfeld errichtete gemeinsame Versicherungsanstalt ist Träger der Reichsversicherung für die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung nach der Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911 (RGBl. S. 509); sie führt den Namen Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz, hat ihren Sitz in Düsseldorf und umfaßt die Rheinprovinz, die Hohenzollernschen Lande und das Fürstentum Birkenfeld.

Vorsitzender des Vorstandes ist der Landeshauptmann der Rheinprovinz, Königlicher Regierungspräsident a. D. Dr. v. Renvers.

Düsseldorf, den 6. Februar 1912.

Der Vorstand der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz.

VI. Buch (Verfahren).

Betr. Anträge auf Rentenbewilligung.

Der Minister für Handel und Gewerbe hat vorläufig davon abgesehen, auf Grund des § 1627 AWD. Näheres über das Verfahren bei Vorbereitung und Begutachtung der Renten-anträge usw. durch das Versicherungsamt zu bestimmen.

Dagegen soll den Versicherungsämtern, soweit sie bei staatlichen Behörden errichtet sind, später der Bedarf an Formularen geliefert werden. Den Landesversicherungsanstalten wird Gelegenheit geboten werden, etwaige Wünsche wegen der Ausgestaltung der Formulare zu äußern.

Auch das Reichsversicherungsamt beabsichtigt zunächst nicht, das Muster für Anträge auf Bewilligung einer Invalidenrente zu ändern und ein neues Formular für Anträge auf Grund der Hinterbliebenenversicherung einzuführen. Es empfiehlt sich daher, für die Übergangszeit die entsprechend abzuändernden alten Formulare zu benutzen.

III. 374.

V. Gewerbliche Unterrichtsangelegenheiten.

Fortbildungsschulen.

Betr. Dienstanweisung für die Revisoren.**Dienstanweisung**

für

die Revisoren der gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsschulen.

§ 1.

Die zur technischen Beaufsichtigung des Unterrichts an den gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsschulen bestellten Revisoren üben die Aufsicht im Auftrage des Staates aus (Gesetz, betreffend die Beaufsichtigung des Unterrichts- und Erziehungswesens, vom 11. März 1872, G.S. S. 183).

Sie unterstehen dem Regierungspräsidenten. Bei der Wahrnehmung ihres Amtes haben sie den Weisungen des Regierungs- und Gewerbebeschulrats Folge zu leisten.

§ 2.

Die Revisoren haben folgende Aufgaben:

- a) Sie sollen die Arbeit der Leiter und Lehrer genau kennen lernen und zu diesem Zwecke am Unterrichte der einzelnen Schulen teilnehmen. Sie sind befugt, sich durch Fragen an die Schüler und durch Einsichtnahme in schriftliche Arbeiten und Zeichnungen von dem Erfolge des Unterrichts zu überzeugen.
- b) Sie haben darauf zu achten, daß der Unterricht im Geiste der bestehenden Bestimmungen und Lehrpläne erteilt wird und den örtlichen Verhältnissen entspricht; insbesondere haben sie darauf hinzuwirken, daß die Schüler zu selbständiger Mitarbeit erzogen werden. Soweit es notwendig ist, haben sie — unter sorgfältiger Wahrung der Autorität des Lehrers — durch Anregung, Beispiel und Belehrung Verbesserungen des Lehrverfahrens anzubahnen.
- c) Sie haben auf Lehr- und Lernmittel, die für die Fortbildungsschule von Bedeutung sind, hinzuweisen, bei der Auswahl der Lernmittel ihren Rat zu erteilen und auf die Ausstattung der Schule mit den erforderlichen Lehrmitteln hinzuwirken.
- d) Sie haben die Aus- und Fortbildung der Lehrer zu fördern, insbesondere die Teilnahme der Lehrer an Kursen zu vermitteln und geeignetenfalls die Abhaltung örtlicher Kurse anzuregen und vorzubereiten.
- e) Sie haben die Einrichtungen für Jugendpflege, soweit sie an die Fortbildungsschule angeschlossen sind, nach Möglichkeit zu fördern.
- f) Sie haben mit den Trägern der Schule und dem Schulvorstande ständig Fühlung zu halten und ein vertrauensvolles Einvernehmen zu pflegen.

§ 3.

Die Revisoren haben die ihnen überwiesenen Schulen, sofern von dem Regierungspräsidenten nichts anderes bestimmt wird, jährlich mindestens einmal zu revidieren. Ein Teil der Revisionen hat unangemeldet zu erfolgen. Über das Ergebnis ist dem Regierungspräsidenten zu berichten.

§ 4.

Im besonderen Auftrage des Regierungspräsidenten haben die Revisoren auch außerordentliche Revisionen vorzunehmen oder sich an den durch Kommissare des Ministers, des Landesgewerbeamts oder des Regierungspräsidenten vorgenommenen Revisionen zu beteiligen.

§ 5.

Die Revisoren haben den Leitern und Lehrern gegenüber keine disziplinarischen Befugnisse.

Sie haben in der Regel nach Beendigung des Unterrichts ihre Beobachtungen mit den Leitern und Lehrern zu besprechen. Es empfiehlt sich, dabei nicht nur auf Mängel und die zu ihrer Abstellung geeigneten Mittel hinzuweisen, sondern auch gute Leistungen und Fortschritte anzuerkennen. Selbständige Anordnungen haben die Revisoren nur im Rahmen der bestehenden Vorschriften und des geltenden Lehr- und Stundenplans zu treffen.

Bei der Ausübung ihrer Tätigkeit werden sie sich bewußt bleiben müssen, daß ihre Erfolge um so sicherer und nachhaltiger sein werden, je mehr es ihnen gelingt, die Beteiligten von der Zweckmäßigkeit ihrer Anregungen und Anordnungen und von dem Nutzen ihrer Befolgung zu überzeugen.

§ 6.

Die Revisoren sind verpflichtet, auf Erfordern des Regierungspräsidenten über unterrichtliche Fragen bei den ihnen zugeteilten Schulen Gutachten abzugeben und sich an den auf Anordnung des Regierungspräsidenten veranstalteten Konferenzen zu beteiligen.

Berlin, den 8. Februar 1912.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage.

Dr. Neuhaus.

VI. Nichtamtliches.

Bücherschau.

(Eine Besprechung und amtliche Empfehlung der eingesandten Bücher findet, sofern es sich nicht um amtliche Ausgaben oder im amtlichen Auftrage herausgegebene Werke handelt, nicht statt.)

Die Reichsversicherungsordnung. Handausgabe mit gemeinverständlichen Erläuterungen von Professor Dr. Manes, Regierungsrat Dr. Mentzel und Regierungsrat Dr. Schulz. 4 Bände. Leipzig. G. J. Göschensche Verlagsbuchhandlung 1912.

Gewerbearchiv für das Deutsche Reich. Sammlung der zur Reichsgewerbeordnung ergehenden Abänderungsgesetze usw. Band XI, Heft 2. Verlag Franz Vahlen, Berlin.

Die Grundlagen der doppelten kaufmännischen Buchführung. Ein Leitfaden für Verwaltungsbeamte, Juristen und Ingenieure. Von Bergassessor Witte, stgl. Bergassessor, Fabrizy D.-S. Berlin W. 9, Phönix-Verlag.

Das Recht auf Frieden. Eine völkerrechtliche Reformschrift mit Wertung der Idee Andrew Carnegie's und der Abschluß einer allgemeinen Rechtslehre. Von Justizrat Dr. H. Sturm in Raumburg a. S. Leipzig, Hof-Verlag Edmund Demme.

